Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 24.04.2020 **Drucksache 18/7445**

# Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Barbara Fuchs, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Verkaufsfläche auf 800 m² reduzieren**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in § 2 Abs. 5 der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfMSV) folgenden Satz 2 anzufügen:

„[2]Auf Antrag soll die zuständige Kreisverwaltungsbehörde größeren Geschäften des Einzelhandels die Öffnung genehmigen, wenn diese ihre Verkaufsfläche auf höchstens 800 m² reduzieren, es sei denn dies würde das Ansteckungsrisiko deutlich erhöhen."

**Begründung:**

Die ersten einschneidenden Maßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie zeigen Wirkung, sodass es nun möglich ist, diese teilweise zu lockern. Die Lockerungen müssen jedoch vorsichtig und in einzelnen Schritten vollzogen werden, um einen Rückfall zu verhindern.

Eine Öffnung auch von denjenigen Geschäften des Einzelhandels, die nicht dem täglichen Bedarf dienen, trägt das Risiko in sich, dass die Menschen wieder vermehrt in Kontakt zueinander treten. Insbesondere bei sehr großen Geschäften des Großhandels kann es sein, dass auf dem Parkplatz ein Gedränge entsteht oder sich in den Geschäftsräumen die vielen Kundinnen und Kunden nicht gleichmäßig verteilen, sondern an einzelnen Punkten sammeln. Eine Öffnung aller Geschäfte ohne Größenbeschränkung ist demnach noch nicht vertretbar.

Da die Verbote schwerwiegende Grundrechtseingriffe darstellen, sind sie insbesondere mit zunehmender Zeitdauer stetig auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Dabei ist auch der Gleichheitsgrundsatz zu beachten. Die ab dem 27. April 2020 geltende Regelung, wonach Geschäfte mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche nicht öffnen dürfen, ist zwar in dieser Phase gerade noch vertretbar. Eine unterschiedliche Behandlung von Geschäften, die jeweils maximal 800 m² umfassen, ist jedoch nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar. Auch wenn ein Geschäft erst durch neuerliche Absperrungen den Maximalwert nicht mehr überschreitet, ist es bezüglich der aktuellen und nicht der vergangenen Verkaufsfläche zu beurteilen.

Ein Ersetzen der Maximalgröße der Ladengröße durch eine Obergrenze an Kundinnen und Kunden sollte erst im nächsten Schritt erfolgen, da noch nicht eingeschätzt werden kann, ob und wie sich die Menschen an die Hygienevorschriften halten. Bei einer zu großen Verkaufsfläche kann auch bei wenigen Kundinnen und Kunden die Einhaltung nur schwer überwacht werden.

Daher ist die derzeitige gleichheitswidrige Regelung vorsichtig anzupassen, so dass im Regelfall alle Geschäfte mit maximal 800 m² Verkaufsfläche gleichbehandelt werden. Das Antragserfordernis ist sinnvoll, um den Kreisverwaltungsbehörden zu ermöglichen, bei den Geschäften des Großhandels die Abtrennungen und Hygienemaßnahmen zu prüfen und die Genehmigung verwehren zu können, wenn es in besonderen Einzelfällen durch die Öffnung zu einem deutlich höheren Ansteckungsrisiko kommen würde.

*Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.*